

# Satzung Aufwind e.V.

## Verein zur Förderung der **Kinder- und** Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen - Schlebusch

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen  
„Aufwind“ e.V. – Verein zur Förderung der **Kinder- und** Jugendarbeit  
der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen.

(Dieser Absatz entfällt)

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen: eingetragener Verein ("e.V.").

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der **Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch**.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und die Unterstützung der Durchführung von:
  - interkulturellen, interreligiösen und sozialen Begegnungen im Kinder- und Jugendfreizeitbereich
  - Kulturveranstaltungen
  - Veranstaltungen zur religiösen Bildung, zum interreligiösen Dialog sowie zur humanistischen Wertebildung
  - Bildungsveranstaltungen im Jugendfreizeitbereich sowie des Sports
  - Kontaktpflege mit gleichartigen Partnern im In- und Ausland, insbesondere zur Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
  - diakonischen Aufgaben im Gemeindegebiet Leverkusen - Schlebusch.Darüber hinaus führt der Verein Veranstaltungen durch, die den Zweck haben, Mitglieder zu gewinnen und Fördermittel zu beschaffen.  
Die benannten Maßnahmen werden durch eine Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, die insbesondere den Verein sowie die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen Schlebusch ins Blickfeld setzt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 selbstlose Tätigkeit

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 5 Verbot von Begünstigungen

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### § 6 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden und zwar durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, in der sie sich verpflichten, jährlich einen Beitrag zur Unterstützung benannter Aufgaben und Ziele des Fördervereins zu zahlen.
3. Bei natürlichen Personen kann die Mitgliedschaft nicht auf andere übertragen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihren/ihre Vertreter/in. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Es bleibt dem Fördersinn des Mitgliedes überlassen, die Höhe seines Jahresbeitrages zu bestimmen. Der Jahresbeitrag soll nicht unter 24,- € (Euro) für natürliche Personen und 100,- € (Euro) für juristische Personen sowie Personengemeinschaften betragen. Er kann auch in zweckmäßigen Raten, jedoch nicht unter 24,- € auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Die Höhe des Jahresmindestbeitrags ist **ggf.** auf der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu beschließen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die anfallenden Jahresmindestbeiträge bis zum 30.6. des Rechnungsjahres oder zu den vereinbarten Ratenterminen zu entrichten.
6. Alle Mitglieder haben die folgenden Rechte:
  - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung
  - b) Aktives und passives Wahlrecht
  - c) Die Unterbreitung von Anträgen
  - d) Die Einberufung einer außerordentlichen MV entsprechend § 37 BGB
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
  - a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.
  - b) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden und kann nur erfolgen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV findet jährlich innerhalb der ersten 6 Monate eines Vereinsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Entscheid des Vorstands bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 28 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der MV schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
4. Die MV hat folgende Aufgaben:  
  
Die Tagesordnung der ordentlichen MV hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes mit dem Bericht über den Mitgliederstand und den Bericht über die Verwendung der Fördermittel,
  - b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) ggf. Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts  
Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen keiner dem Vorstand angehören darf,
  - e) **ggf.** Festsetzung der Mindestjahresbeiträge,
  - f) Vereins-, Vermögensfragen,
  - g) ggf. Satzungsänderungen
  - h) ggf. Auflösung des Vereins
  - i) Verschiedenes
5. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal acht gleichberechtigten Mitgliedern.  
der/dem 1. Vorsitzenden  
der/dem 2. Vorsitzenden  
dem/der Schatzmeister(in)  
dem/der Schriftführer(in)  
und vier Beisitzer(inne)n.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Zur rechtlichen Vertretung des Vereins sind die Unterschriften jeweils zweier geschäftsführender Vorstandsmitglieder erforderlich
3. Ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schlebusch angehören. Im Vorstand sollen die Gemeindebezirke Alkenrath, Schlebusch und Waldsiedlung vertreten sein.
4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er regelt seine interne Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand hat die Möglichkeit eine/n Geschäftsführer/in einzusetzen. Eine solche Entscheidung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet die Ersatzwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zu- und Überschüsse, werden zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Der für die Geschäftsführung erforderliche Aufwand ist in sparsamen Grenzen zu halten. Die den Organen des Vereins durch die Geschäftsführung entstandenen notwendigen Ausgaben sind ihnen nach Rechnungslegung zu erstatten.
3. Die Kassenprüfung ist mindestens 1 x im Jahr durch die Kassenprüfer durchzuführen. Die Kassenprüfer unterrichten die MV über das Ergebnis der Prüfung.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendarbeit der Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**
3. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.